

Nachstehend wird die Satzung über die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dohma in der seit 19.07.2018 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt

1. Satzung über die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dohma vom 06.12.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 01/2013 am 16.01.2013;
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dohma vom 10.10.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 21/2013 am 06.11.2013;
3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dohma vom 20.10.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 22/2016 am 23.11.2016;
4. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dohma vom 29.06.2017, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 15/2017 am 09.08.2017;
5. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dohma vom 28.06.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 14/2018 am 18.07.2018.

Satzung über die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dohma

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Dohma.

§ 2 Rechtsform der Einrichtung

Die Gemeinde Dohma betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Satzung ist die

Stadtverwaltung Pirna,
handelnd für die Gemeinde Dohma
Am Markt 1 / 2, 01796 Pirna.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde Dohma und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können vorübergehend, teilweise oder ganz u. a. aus folgenden Gründen geschlossen werden:

- infolge eintretender Katastrophen,
- Anordnung des Gesundheitsamtes,
- Betriebsruhe,
- fehlender Bedarf.

Eine diesbezügliche Haftung der Gemeinde Dohma wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vor einer begründeten Schließung einer Kindertageseinrichtung erhalten die Eltern unverzüglich Mitteilung.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie dem direkt auf Christi Himmelfahrt folgenden Freitag (sog. Brückentag) geschlossen. An weiteren im Kalenderjahr anfallenden Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage) können die Kindertageseinrichtungen ebenfalls geschlossen bleiben. Die genauen Termine werden jeweils im letzten Quartal des Vorjahres bekanntgegeben.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder wird durch die Gemeinde Dohma neben der Ganztagsbetreuung (täglich bis zu 9 Stunden) bedarfsgerecht eine

1. Betreuung von täglich bis zu 7,5 Stunden
2. Betreuung von täglich bis zu 6 Stunden
3. Betreuung von täglich bis zu 4,5 Stunden

angeboten. In Ausnahmefällen kann eine Betreuung von bis zu 11 Stunden vereinbart werden.

(2) Für Hortkinder wird durch die Gemeinde Dohma bedarfsgerecht eine

1. Betreuung von täglich bis zu 6 Stunden
2. Betreuung von täglich bis zu 5 Stunde

angeboten.

(3) Der individuelle Betreuungszeitraum der Kinder wird durch Absprache zwischen Eltern und Leitung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten festgelegt.

(4) Voraussetzung für die Festlegung oder Änderung der täglichen Betreuungszeiten ist das Ausfüllen eines sogenannten Staffelantrages durch die Personensorgeberechtigten. Dieser ist grundsätzlich bis zum 15. des Vormonats der Änderung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Die Festlegung und Änderung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel jeweils zum ersten eines Monats.

(5) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen und der angegebene Betreuungszeitraum nicht überschritten wird. Bei Überschreitung der Betreuungszeiten werden die dadurch entstehenden Kosten den Eltern in Rechnung gestellt.

(6) Muss ein Kind aus Krankheits- oder anderen Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleiben, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung hierüber bis 8:00 Uhr zu informieren.

§ 5

Anmeldung und Aufnahme

(1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Eltern entscheiden in freier Wahl über die Kindertageseinrichtung, in der sie ihr Kind betreuen lassen möchten. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht jedoch nicht. Eltern und Träger sollen in gegenseitigem Einvernehmen versuchen, die für das Kind günstigste Lösung zu finden.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme der Kinder in der Kindertageseinrichtung ist das Stellen eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch die Personensorgeberechtigten. Die Antragstellung erfolgt bei der von den Eltern gewünschten Kindertageseinrichtung. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 15. des Vormonats der Aufnahme einzureichen. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt in der Regel jeweils zum ersten eines Monats.

(3) Beim Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung ist wie bei einer Neuaufnahme nach Abs. 2 zu verfahren.

(4) Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Dohma liegt (Fremdgemeindekinder), können nur in besonders begründeten Einzelfällen und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dohma aufgenommen und betreut werden. Die Betreuung von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dohma haben, hat gegenüber der Betreuung von Fremdgemeindekindern Vorrang. Die Aufnahme und Betreuung von Fremdgemeindekindern in eine Kindertageseinrichtung kann jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten widerrufen werden, wenn der Betreuungsplatz für die Betreuung eines Kindes, das in der Gemeinde Dohma seinen Hauptwohnsitz hat, erforderlich ist.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- das betreute Kind im Laufe des Betreuungsverhältnisses seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeindegrenze von Dohma nimmt,
- die Elternbeiträge ganz oder teilweise für zwei Termine nicht entrichtet werden,
- im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass diese in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
- gegen sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung oder die Hausordnung verstoßen wird,
- die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben erreicht wurde,
- die Kindertageseinrichtung geschlossen wird oder
- das Kind zwei Monate unentschuldig der Kindertageseinrichtung fern bleibt.

(6) Eine erneute Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dohma erfolgt erst, wenn kein Zahlungsrückstand für den Besuch einer Kindertageseinrichtung mehr besteht.

(7) Über die Vergabe der Plätze in den Kindertageseinrichtungen entscheidet die Gemeinde Dohma in Verbindung mit der Leitung der Einrichtung. Die Entscheidung wird den Eltern in der Regel am Tag der Antragstellung in der Kindertageseinrichtung durch die Leitung schriftlich mitgeteilt.

(8) Bei Aufnahme eines Kindes im Krippen- bzw. Kindergartenbereich besteht die Möglichkeit, auf Wunsch das Kind vorher zur Eingewöhnung zu bringen. Die Eingewöhnungszeit beträgt maximal zwei Wochen bei täglicher Betreuungszeit von maximal zwei Stunden im Beisein der Erziehungsberechtigten. Für den Zeitraum der Eingewöhnung besteht kein Versicherungsschutz.

§ 6

Abmeldung des Kindes

(1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung ist in der Regel jeweils zum Monatsende möglich. Die Mitteilung über die Abmeldung ist durch die Personensorgeberechtigten in schriftlicher Form und bis zum 15. des Monats gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Für den Monat der Einschulung des Kindes hat die Mitteilung zur Abmeldung bis zum 15. des Vormonats zu erfolgen.

(2) Bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 42, 43 Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch VIII, ist bei der schriftlichen Abmeldung die Einhaltung einer Frist nicht notwendig; die Abmeldung gilt ab sofort.

§ 7

Elternbeiträge

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Dohma Elternbeiträge. Hierzu erlässt sie Gebührenbescheide.

(2) Die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betriebskosten je Kind, die sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Personal und Sachkosten gemäß § 14 SächsKitaG ergeben. Sie sind jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihrer Zusammensetzung und ihrer Deckung zu ermitteln und ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Der Elternbeitrag wird als Gebühr erhoben. Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt hierbei für ein Kind

1. in der Kinderkrippe ganztags 22 von Hundert,
2. im Kindergarten ganztags 28 von Hundert,
3. im Hort bei einer 6 stündigen Betreuung 28 von Hundert

der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz gemäß Abs. 2. Der Elternbeitrag vermindert sich für die Kinderkrippen- und Kindergartenkinder bei einer täglichen 4,5 stündigen Betreuung, bei einer täglichen 6 stündigen Betreuung und bei einer täglichen 7,5 stündigen Betreuung sowie bei Hortkindern

bei einer täglichen 5 stündigen Betreuung entsprechend anteilig. Die Beitragsanpassungen treten erstmalig zum 01.01.2017 und danach jeweils zum 1. September des laufenden Jahres in Kraft.

(4) In Ausnahmefällen können Kinder in den Kindertagesstätten über 9 Stunden hinaus höchstens jedoch für 11 Stunden betreut werden. Die Berechnungsgrundlage des monatlichen Stundensatzes ergibt sich aus Abs. 2. Die Beitragsanpassungen treten erstmalig zum 01.01.2013 und danach jeweils zum 1. September des laufenden Jahres in Kraft.

(5) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu zahlen, indem das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet ist. § 7 Abs. 8 bleibt davon unberührt. Erfolgt die Abmeldung gemäß § 6 Abs. 1 verspätet, haben die Eltern grundsätzlich den Elternbeitrag für den folgenden Monat noch zu entrichten.

(6) Für den Monat, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist der bisherigen Elternbeitrag für die Kinderkrippe zu entrichten. Ein Wechsel in die Betreuungsart Kindergarten sowie die Änderung des Elternbeitrages tritt erst im Folgemonat ein. Davon ausgenommen sind Kinder, welche gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 SächsKitaG bereits vor dem dritten Lebensjahr in die Betreuungsart Kindergarten wechseln. Hierrüber entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten des Kindes. Die Änderung ist durch einen Staffelantrag bis zum 15. des Vormonates anzuzeigen.

(7) Der Elternbeitrag entfällt bei der Inanspruchnahme der Eingewöhnungszeit nach § 5 Abs. 8.

(8) Bei der Erhebung der Elternbeiträge für Schulanfänger wird nachstehendes Verfahren angewendet:

1. Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung in der Gemeinde Dohma werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben: Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Hortbeitrag für den vollen Monat erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Kindergartenbeitrag für den vollen Monat erhoben.
2. Bei der Aufnahme eines Hauskindes (Schulanfänger) in einer Horteinrichtung werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben: Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Hortbeitrag für den vollen Monat erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird die Hälfte des monatlichen Hortbeitrages erhoben.
3. Bei der Abmeldung eines Kindergartenkindes (Schulanfänger), welches nach der Abmeldung vom Kindergarten keine Horteinrichtung der Gemeinde besucht, wird der Beitrag wie folgt erhoben: Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird die Hälfte des monatlichen Kindergartenbeitrags für den Monat der Schuleinführung erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Kindergartenbeitrag für den vollen Monat erhoben.

(9) Die Eltern haften als Gesamtschuldner und verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung des Elternbeitrags. Der Elternbeitrag wird jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung der Elternbeiträge kann in Form

- einer Überweisung
- des Landschriftverfahrens oder
- der Bareinzahlung bei der Stadtverwaltung Pirna, Stadtkämmerei, Am Markt 1/2, 01796 Pirna erfolgen.

(10) Alle auftretenden Veränderungen, die sich auf die Berechnung des Elternbeitrages auswirken können, sind grundsätzlich bis zum 15. des Vormonats in der jeweiligen Einrichtung anzuzeigen und werden jeweils zum 1. des Folgemonats wirksam. Veränderungen bezüglich des Namens, der Anschrift, der Familienverhältnisse und der Bankverbindung sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 8 Ermäßigungen

(1) Schließzeiten führen nicht zu einer Minderung des Elternbeitrages.

(2) Das zuständige Jugendamt, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hat auf Antrag den Elternbeitrag zu übernehmen, soweit die Belastungen den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten sind.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung wird auf Grundlage des § 15 Abs. 1 SächsKitaG der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge (RL Absenkungsbeträge Kita) in der jeweils aktuellen Fassung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge abgesenkt.

(4) Lebt das Kind bzw. leben die Kinder, welche die Kindertageseinrichtungen besuchen, bei dem allein erziehenden Elternteil und kann dieser glaubhaft machen, dass er nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, wird der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkungsbeträge Kita) in der jeweils aktuellen Fassung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge abgesenkt.

(5) Wird der Wegfall einer Ermäßigungsvoraussetzung nach § 8 Abs. 3 oder 4 verspätet angezeigt, wird der Elternbeitrag neu und rückwirkend ab dem Datum berechnet, zudem die Änderung eingetreten ist. Die dadurch entstandene Differenz ist der Gemeinde Dohma durch die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern von Eltern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Eltern eine schriftliche Anweisung vom behandelnden Arzt über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung geben und die Anwendung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

(2) Wenn die Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung erkranken, werden die Eltern - auch am Arbeitsplatz - unterrichtet. In dringenden Fällen, z.B. bei akuten Erkrankungen und Nichterreichbarkeit der Eltern, wird durch die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Notversorgung eingeleitet.

(3) Stellen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige und seelische Störungen bzw. Schäden fest, fordert die Leitung der Kindertageseinrichtung die Eltern auf, das Kind einer Beratungsstelle oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern dieser Aufforderung auch nach wiederholten Aufforderungen nicht nach, wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe benachrichtigt.

§ 10 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Dohma bzw. der Kindertageseinrichtung beginnt mit Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung. Sie endet bei der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten bzw. an eine nach Absatz 2 Satz 3 berechnigte dritte Person sowie beim Verlassen der Kindertageseinrichtung, wenn das Kind nach Absatz 2 Satz 2 den Heimweg ohne Begleitung antritt.

(2) Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Eltern. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür der Leitung der Kindertageseinrichtung eine entsprechende schriftliche Erklärung der Eltern zu übergeben. Ebenso ist der Leitung der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wenn das Kind von anderen als in der Kindertageseinrichtung vermerkten Personen abgeholt wird. Zum Schutz des Kindes ist eine strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

§ 11 Elternmitwirkung

(1) Die Mitwirkung der Eltern kommt durch die Elternversammlung und durch den Elternbeirat entsprechend § 6 SächsKitaG zum Ausdruck.

(2) Die Elternversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(3) Der Elternbeirat wird von der Elternversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens soviel Mitgliedern, wie es Gruppen in der Kindertageseinrichtung gibt. Er unterstützt die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit der Einrichtung mit allen Erziehungsberechtigten.

§ 12 Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Erhebung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten

- a) von den Personensorgeberechtigten,
- b) von den Kindertagespflegepersonen
- c) aus dem Melderegister der Gemeinde Dohma

zulässig:

- Angaben zu den Gebührenpflichtigen (Name, Anschrift, Familienstand)
- Angaben zu dem betreuten Kind (Name, Anschrift, Geburtsdatum)

- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen (Geschwisterkinder, Betreuungszeitraum, Betreuungsstunden).

(2) Die Stadt Pirna darf als erfüllende Gemeinde die in Absatz 1 genannten Daten von den unter Abs. 1 Bst. a bis c Genannten übermitteln lassen. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden. Die Löschung der Daten erfolgt 10 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**(§ 13
In-Kraft-Treten)**